

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

1. Die Raytech VertriebsgmbH sowie deren im Firmenverbund tätigen Unternehmen, kurz Auftragnehmer (AN) genannt, erbringen Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
2. Abweichende Bedingungen und Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AN.
3. Der AN behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen einseitig zu ändern oder aufzuheben. Der Auftraggeber (AG) wird über die Änderung sofort nach Inkrafttreten der neuen Bedingungen hingewiesen. Wird der AG durch eine Änderung ausschließlich bessergestellt, kommen die betreffenden Regelungen durch den AN bereits ab Bekanntgabe der Änderung zur Anwendung. Werden wesentliche Vertragsinhalte geändert, ist der AG im Falle eines aufrechten Dauerschuldverhältnisses berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Änderung den Vertrag mit Wirksamwerden der Änderung zu kündigen. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls die Änderung nicht zum Nachteil des AG erfolgt und Entgelte gemäß einem vereinbarten Rahmen angepasst werden. Der Vertrag bleibt aufrecht, wenn sich der AN innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem AG auf die Änderung zu verzichten.

II. Angebote, Kostenvoranschläge

1. Kostenvoranschläge des AN sind unverbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart worden. Dies gilt auch für Entwürfe, Pläne, Zeichnungen oder die Ausarbeitung technischer Unterlagen.
2. Die Anwendbarkeit des § 1170a Abs 2 ABGB wird ausgeschlossen. Den AN trifft daher auch bei einer unvermeidlichen, beträchtlichen Überschreitung des Kostenvoranschlags keine Warnpflicht. Die Mehrleistungen sind entsprechend den Einzelpreisen des Kostenvoranschlags oder den üblichen Preisen vom AG zu vergüten.
3. Angebote des AN sind freibleibend. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch den AN durch schriftliche Erklärung bestätigt werden. Der Umfang der Leistungsverpflichtung richtet sich nach der schriftlichen Auftragsannahme.
4. Der Zwischenverkauf sämtlich angebotener Produkte ist vorbehalten.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten frei Frachtführer ("FCA" gemäß INCOTERMS 2010) exklusive Verpackungs- und Versandkosten, Verladungskosten, Zuschlägen aus Änderungen der Preise (Punkt 4.) und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, gelten die Preise in der jeweiligen gesetzlichen Währung der Republik Österreich, netto und ohne Rabatt.
3. Forderungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsziel, mangels eines solchen binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum in der vereinbarten Währung spesenfrei ohne Abzug mittels Banküberweisung an den AN zu leisten. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen werden 2% Skonto gewährt. Die Inanspruchnahme von gesondert vereinbarten Skontii setzt aber allgemein voraus, dass keine fälligen Zahlungsverpflichtungen des AG bestehen. Die Zahlung gilt ab dem Tag als geleistet, an welchem der AN über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen können. Allfällige Zahlungsspesen, welcher Art auch immer, trägt der AG.
4. Der AN ist berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn sich nach Anbotslegung Änderungen bei Rohmaterial- oder Hilfsstoffpreisen, Löhnen, Gehältern, Gebühren, Steuern, sonstigen Abgaben oder ähnlichen preisrelevanten Merkmalen, auf deren Entwicklung der AN keinen Einfluss hat, ergeben.
5. Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte des AG sind ausgeschlossen.
6. Gegenüber dem AN kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
7. Für Aufträge unter einem Nettofakturenwert von € 180,- werden Regiekosten in Höhe von € 20,- verrechnet.

IV. Rücktritts- und Abtretungsrechte

1. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt Mahnspesen in Höhe von € 40,00 zu verrechnen. Zudem fallen Verzugszinsen in Höhe jenes Satzes, den die Banken dem AN für Kontokorrentkredite berechnen, jedenfalls aber in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB), an.
2. Im Fall des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen zu verrechnen.
3. Weiters ist der AN im Fall des Zahlungsverzuges oder wenn Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungswilligkeit und –fähigkeit des AG entstehen lassen, berechtigt, vor Erfüllung nach eigener Wahl i) Vorauszahlung, ii) Sicherheiten zu verlangen oder iii) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren und/oder iv) mit der Ausführung inne zu halten. Daneben kann der AN die Weiterveräußerung, Weiterbenutzung oder die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen.
4. Tritt der AG ohne Angabe von Gründen oder aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen vom Vertrag oder Teilen desselben zurück oder verhindert er dessen Ausführung, so ist er verpflichtet, auf erste Aufforderung 80 % der Nettokaufvertragssumme zuzüglich Umsatzsteuer abzugsfrei zu bezahlen.
5. Sollte die Leistungserbringung – aus welchen Gründen auch immer – in der ursprünglich vereinbarten Weise nicht möglich sein, wird der AN den AG entsprechend darauf hinweisen. Besteht der AG trotz Warnung des AN auf die Leistungserbringung in der ursprünglich vereinbarten Form, steht dem AN das Wahlrecht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung in der ursprünglichen Form auszuführen. Im Falle des Rücktritts behält der AN seinen Entgeltanspruch entsprechend § 1168 Abs 1 ABGB.
6. Der AN ist berechtigt, seine Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG an Dritte, auch im Wege einer Globalzession, abzutreten. Ebenso stimmt der AG zu, dass der AN die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder sich für die Erbringung der Leistungen Dritter bedienen kann.
7. Bei Zahlungsverzug oder bei Eintreten eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Insolvenzverfahrens werden sämtliche gewährten Nachlässe, Rabatte und Boni hinfällig und rückverrechnet.

V. Lieferung

1. Der AN ist berechtigt, Teil- oder Vorauslieferungen durchzuführen und gesondert zu verrechnen. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Geschäftspartner keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen ableiten.
2. Lieferungen erfolgen frei Frachtführer ("FCA" gemäß INCOTERMS 2010) am vereinbarten Tag der Bereitstellung der Produkte.
3. Die vom AN zugesagte Lieferfrist beginnt (i) mit dem Datum der Auftragsbestätigung oder (ii) sobald alle für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Unterlagen oder technische Anforderungen an den AN übermittelt wurden und der AG auch sonst alle erforderlichen Sicherheiten bzw. Anzahlungen geleistet und etwaige erforderliche Genehmigungen Dritter beigeschafft hat – je nach dem welches Ereignis später ist.
4. Höhere Gewalt, Rohstoffmangel oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände (z.B. Lieferverzögerungen bei Vorlieferanten) führen zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist um die Dauer des Ereignisses samt angemessenem Zeitraum für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Der AN wird den AG vom Auftreten derartiger Ereignisse bzw. Behinderungen ohne schuldhaftes Zögern benachrichtigen.
5. Bei einer über drei Monate dauernden Unterbrechung der Ausführung oder wenn die Weiterführung oder Wiederaufnahme der Leistungen aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen unmöglich wird, ist der AN berechtigt vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Der AN behält in diesem Fall seinen Entgeltanspruch entsprechend § 1168 Abs 1 ABGB.

VI. Verpackung, Versand und Gefahrenübergang

1. Der AN wählt Verpackung, Beförderer und Versandart nach bestem Ermessen und unter Ausschluss jeglicher Haftung, soweit nicht explizit anderes vereinbart wurde. Auf schriftliches Verlangen des AG wird dessen Ware gegen entsprechende Bezahlung gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert. Die Verpackung wird vom AN nicht zurückgenommen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung sowie die Beförderungsgefahr gehen mit der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer oder die sonstige vereinbarte Beförderungsperson auf den AG über.

VII. Materialbeistellungen

1. Werden Materialien vom AG beigestellt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, mindestens jedoch 5 %, rechtzeitig und entsprechend der vereinbarten Spezifikation anzuliefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

VIII. Geheimhaltung

1. Pläne, Skizzen, technische Erläuterungen, Konstruktionsunterlagen, Modelle, Anleitungen und Beschreibungen, welche vom AN beigestellt werden, bleiben stets dessen geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung durch den AG oder Dritte darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN erfolgen. Der AG ist verpflichtet, den AN von Nachbauten, Nachahmungen oder Nachahmungen Dritter, von denen er Kenntnis erhält, unverzüglich zu informieren.
2. Im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte Informationen, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Know-How des AN darstellen, dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AN Dritten weder zugänglich gemacht noch in jeglicher sonstigen Form durch den AG verwertet werden.
3. Für jedes Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen ist vom AG eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von EUR 150.000,00 pro Fall zu bezahlen, Die Konventionalstrafe ist über erste schriftliche Anforderung unverzüglich zur Zahlung fällig.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des AG (Bezahlung der Auftragssumme samt Nebenkosten, Zinsen, Gebühren, Spesen, etc.) Eigentum des AN.
2. Dem AG ist gestattet, die Produkte unter Beachtung gegenständlicher Bedingungen im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu veräußern, zu benutzen oder zu verarbeiten und zur Erfüllung eines Werk- bzw. Werklieferungsvertrages zu verwenden. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
3. Der AG ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte bei Weiterverkauf nur befugt, wenn er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt und die Abtretung in seinen Handelsbüchern anmerkt. Existiert im Land, in welchem sich das Produkt zur Zeit der Geltendmachung befindet, rechtlich kein Eigentumsvorbehalt, ist der AG verpflichtet, dem AN alle Rechte zu verschaffen, welche die Gesetzgebung im Land des AN zur Sicherung der Ansprüche vorsieht.
4. Der AG tritt dem AN bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsprodukte einschließlich Umsatzsteuer ab, die dem AG aus dem Weitervertrieb an einen Dritten erwachsen. Der AN nimmt diese Abtretung an.
5. Solange keine Zahlungseinstellung vorliegt sowie kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG gestellt ist, ist der AG zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Tritt einer der vorgenannten Fälle ein, ist der AG verpflichtet, dem AN alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Einzug der abgetretenen Forderungen erforderlich sind und alle dazugehörigen Unterlagen an den AN auszufolgen.
6. Bei Eingriffen Dritter in die Rechte des AN als Vorbehaltsigentümer hat der AG den AN unverzüglich zu informieren und den AN schad- und klaglos zu halten.

X. Gewährleistung

1. Der AN leistet ausschließlich Gewähr dafür, dass die verkauften Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs der vereinbarten Spezifikation entsprechen. Für Eigenschaften, die von der schriftlichen Spezifikation nicht erfasst sind, für bestimmte Be- und Verarbeitungsergebnisse, eine bestimmte Leistungsfähigkeit sowie der Tauglichkeit der Produkte für einen bestimmten Zweck wird keinerlei Haftung übernommen. Mengenabweichungen von +/- 10% gelten vom AG als genehmigt.
2. Für Vorleistungen Dritter oder des AG übernimmt der AN keinerlei Gewährleistung oder Haftung.
3. Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der Teile trägt der AG allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung beraten wurde - es sei denn, der AN gibt eine entsprechende schriftliche Zusicherung.
4. Beim Verkauf gebrauchter Gegenstände sowie bei Probe- und Musterlieferungen leistet der AN keine Gewähr.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe, soweit nicht nach zwingendem Recht längere Fristen vorgesehen sind. Die Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe ist vom AG zu beweisen.
6. Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist eine schriftliche Mängelrüge, die den Mangel detailliert beschreibt und binnen 14 Tagen ab Übergabe an den AN zu übermitteln ist. Dem AN ist die Möglichkeit zu geben, die behaupteten mangelhaften Lieferungen bzw. Leistungen zu besichtigen. Mangelhafte Teile, die ersetzt wurden, sind auf Verlangen des AN auf dessen Kosten zurückzusenden.
7. Die Kosten einer durch den AG selbst vorgenommenen Mängelbeseitigung hat der AN nur dann zu erstatten, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat oder die Ersatzvornahme vom AN unberechtigterweise verweigert wurde.
8. Kommt es im Verhältnis des AG zu seinem Kunden zu einem Gewährleistungsfall, ist ein Rückgriff auf den AN als Vormann nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (§ 933 b ABGB) ausgeschlossen.

XI. Haftung

1. Der AN haftet für Mangel- und Mangelfolgeschäden nur, sofern diese vorsätzlich von ihm, seinen Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verschuldet worden sind. Die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Geschäftspartner des AN.
2. Der Höhe nach ist die Ersatzpflicht des AN für jedes schadensverursachende Ereignis mit der jeweiligen Nettoauftragssumme beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Besteht für den konkreten Schaden Versicherungsdeckung und leistet der Versicherer aus dieser Versicherung, ist die Haftung des AN mit der Höhe der Deckungssumme aus der Versicherung beschränkt. Der AG hat diese Haftungsfreizeichnung jedenfalls in Verträgen mit seinen Vertragspartnern zugunsten des AN auszubedingen.
3. Der AG verzichtet im Übrigen jedenfalls ausdrücklich auf sein Regressrecht gemäß § 12 PHG.
4. Sind Vertragsstrafen vereinbart, so sind darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche außer im Fall expliziter Vereinbarung jedenfalls ausgeschlossen.
5. Der AG verpflichtet sich, sämtliche Warnhinweise, Lagerbedingungen, Gebrauchsanleitungen und sonstige Produktdeklarationen, etc. (im Folgenden "Hinweise") des AN zu beachten. Der AG hat diese Hinweise in vollständiger und jeweils aktueller Fassung seinen Kunden schriftlich bekannt zu geben und an dieselben zu überbinden, widrigenfalls der AG den AN schad- und klaglos zu halten hat.

XII. Muster, Handelswaren, Sonderprodukte, Schutzwaren

1. Muster werden grundsätzlich berechnet. Bei Rückgabe innerhalb von 4 Wochen im verkaufsfähigen Zustand wird die Ware gutgeschrieben. Sollten die Muster gebraucht worden sein, gilt der Passus Warenrücksendungen.
2. Als Handelswaren gelten grundsätzlich alle - nicht in unserem Haus gefertigten - Produkte. Bei Bestellungen von Sonderprodukten ist darauf zu achten, dass Änderungen in Ausführung und Stückzahl nur in schriftlicher und einvernehmlicher Form möglich sind.
3. Bestellte und speziell gefertigte Produkte sind abnahmepflichtig. Nachbestellungen können nicht von der vereinbarten Preisbasis abgeleitet werden und unterliegen den kalkulatorischen Möglichkeiten des AN. Sämtliche technische Angaben in den Handelspapieren des AN sind unverbindlich, sofern kein technisches Datenblatt Grundlage dafür bietet.
4. Für die Einhaltung von Patent- und Lizenzrechten nach Gefahrenübergang haftet ausschließlich der AG. Dies gilt insbesondere für die weitere Veräußerung, Bearbeitung und den Export der vom AN gelieferten Waren.

XIII. Warenrücksendungen

1. Rück- oder Teilrücksendungen können nur binnen 4 Wochen nach Rechnungslegung nach einer schriftlichen Beanstandung des AG und mit der vorherigen Einwilligung des AN ausschließlich frachtkostenfrei vorgenommen werden.
2. Sämtliche Kosten der Wiedereinlagerung der rückgesandten Ware werden an der Gutschrift gekürzt. Dies gilt nicht im Falle eines berechtigten Rücktritts des AG vom Vertrag, jedoch bei Rückholung von Vorbehaltswaren bei Insolvenz.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist Wien, Österreich, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
2. Auf sämtliche Rechtsverhältnisse sowie auf diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen findet ausschließlich österreichisches materielles Sachrecht unter Ausschluss der Kollisionsnormen Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
3. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien, Österreich vereinbart. Der AN ist jedoch auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem sachlich zuständigen Gericht am Sitz des AG geltend zu machen.

XV. Sonstiges

1. Schriftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom AG angegebene Anschrift übermittelt werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirkung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel und Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
3. Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist gelten für die Auslegung der verwendeten Handelsklauseln die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der jeweiligen letztgültigen Fassung.
4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN. Das Abgehen von in diesen Bedingungen vorgesehenen Formerfordernissen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
5. Sollten zwischen einer deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser Bedingungen Abweichungen oder Widersprüche festzustellen sein, so gilt ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung. Die deutschsprachige Fassung ist auch alleiniger Auslegungsmaßstab der Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern.